

Informationsblatt für den „Stänicher“ Faschingszug

1. Anmeldung:

Bei der Anmeldung muss pro Wagen/ Gruppe ein Verantwortlicher (Mindestalter: 18 Jahre) und der verantwortliche Fahrer schriftlich mit Anschrift und Unterschrift benannt werden (siehe Anmeldeformular).

Nicht angemeldete Wagen oder Gruppen sind vom Umzug ausgeschlossen. Die Gruppe, die keinen Verantwortlichen benennen kann oder diese Aufsichtsperson beim Umzug nicht anwesend ist, ist vom Umzug ebenfalls ausgeschlossen.

Jeder der teilnehmen möchte, kann sich das Anmeldeformular unter folgendem Link: <https://badbocklet.de/buergerservice/aktuelles/> herunterladen und es ausgefüllt und unterschrieben dem Markt Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet (Tel.: 09708 912211, E-Mail: lukas.schultes@badbocklet.de) zusenden. Eine Anmeldung ist auch direkt im Rathaus, Zimmer Nr. 1, zu den allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Einweisung (betrifft nur Wagen): Für die Zugbegleiter findet eine Einweisung statt. Treffpunkt ist um 12:30 Uhr an der ehem. Gaststätte Adler u. Post (Marktplatz 6, 97708 Steinach). Jeder Wagen **muss** mindestens eine Aufsichtsperson (der Verantwortliche des Wagens), für diese Einweisung abstellen.

2. Haftung:

Diese Aufsichtsperson wird für seine gemeldete Gruppe/Wagen in Verantwortung genommen, wenn Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz oder die Teilnahmerichtlinien festgestellt werden. Der Markt Bad Bocklet als Veranstalter behält sich vor, mit der Polizei und dem Jugendamt diesen Punkt zu kontrollieren.

3. An-/Abreise:

Die Anreise muss am Umzugstag bis spätestens 12:30 Uhr geschehen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sowohl bei der Anreise wie auch bei der Abreise verboten ist, Personen auf den Wagen zu befördern! Verantwortlich ist der Fahrzeugführer.

Die Aufstellung des Zuges findet in der Burg-Steineck-Straße, im Gemeindeteil Roth a. d. Saale statt. Bei der Aufstellung des Zuges ist den Sicherheitsorganen (Polizei, Feuerwehren) sowie dem verantwortlichen Vertreter des Marktes Bad Bocklet Folge zu leisten.

4. Sicherheit:

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und dürfen während des Umzuges nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Es dürfen sich keine Personen auf beweglichen Teilen (z.B. Frontlader) aufhalten. Offenes Feuer auf und neben den Wagen ist untersagt.

Aus Sicherheitsgründen ist beidseitig an den Fahrzeugen bzw. Fahrzeugkombinationen eine ausreichende Anzahl an Begleitpersonen (Mindestalter 18 Jahre) mitzuführen. Diese haben eine Warnweste zu tragen und die Zuschauer sowie andere Teilnehmer auf Gefahren aufmerksam zu machen. Eine ausreichende Anzahl an Begleitpersonen ist in jedem Fall gegeben, wenn beidseitig pro Rad des ziehenden Fahrzeuges (ausgenommen PKW) und des Anhängers, sowie im Deichselbereich je eine Begleitperson eingesetzt wird.

Den Feuerwehren sowie den verantwortlichen Vertretern des Marktes Bad Bocklet ist Folge zu leisten.

5. Jugendschutz:

Die Abgabe von branntweinhaltenen Getränken an Jugendliche ist verboten!

Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes sind von allen Teilnehmern zu beachten! Alle Teilnehmer müssen sich auf Verlangen des Veranstalters bzw. der Behörden und Sicherheitsorgane (Polizei, Feuerwehr, Jugendamt) entsprechend ausweisen können.

Getränkezapfanlagen (Durchlaufkühleranlagen) und Vorrichtungen, die der Abgabe branntweinhaltenen Getränke dienen, dürfen auf den Wagen nicht installiert werden.

Die Abgabe von alkoholischen Getränken von den Zugteilnehmern an Zuschauer ist untersagt. Der Verantwortliche bzw. die Wagenbegleitung sind gehalten, auf ihre Zugteilnehmer entsprechend einzuwirken.

Werden auf einem Wagen erkennbar alkoholisierte Jugendliche angetroffen, werden die zuständigen Behörden (Polizei, Jugendamt) informiert. Des Weiteren wird die gemeldete Aufsichtsperson in Verantwortung genommen. Die Gruppe kann vom Umzug ausgeschlossen werden.

6. Lärm:

Grundsätzlich sind reine Beschallungswagen (z.B. Bretterhütte mit Beschallungsanlage ohne erkennbares Motto/ Motiv) **nicht zugelassen!** Gegen Musik, die das Motto/ Motiv der Gruppe oder des Wagens unterstützt, ist nichts einzuwenden. Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswagen darf zu keiner Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer, musikalischer Fußgruppen oder Zuschauer führen. Die Abstrahlrichtung von Lautsprechern ist in das Wageninnere zu richten. Die Lautstärke von Musikanlagen auf den Faschingswagen ist insgesamt so einzustellen, dass die Musik nicht über den nächsten Wagen hinaus wahrgenommen werden kann.

7. Sauberkeit:

Es dürfen nur Süßigkeiten ausgeworfen werden. Das Auswerfen von Stroh, Papier, Konfetti, Kronkorken, Flaschen etc., sowie das Versprühen von Sahne, Farbe, etc., ist untersagt.

Getränkeleergut, Verpackungsmüll, etc. ist wieder mitzunehmen. „Wildes Entsorgen“ ist untersagt.

Bei Verstößen werden die Kosten der Beseitigung an den Verantwortlichen weitergeleitet. Strafrechtliche Tatbestände werden zur Anzeige gebracht.

8. Kautions:

Je Umzugswagen kann eine Kautions von bis zu 200,00 € durch den Veranstalter erhoben werden. Sie verfällt ganz oder teilweise, wenn Anordnungen und Vorgaben der Kommunen, der Sicherheitsbehörden oder der Veranstalter nicht beachtet werden.

Bei Verstößen gegen diese Auflagen kann der Wagen oder die Gruppe vom Umzug ausgeschlossen werden!

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bad Bocklet, den 27.01.2025



A. Sandwall, 1. Bürgermeister